



Gemeinde Berghülen
Gemarkung Bühlenhausen

Bebauungsplan
„PV-Freiflächenanlage Lempenhau“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:

EnBW Solar GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lage des Plangebiets Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.2.1 Reptilien.....	16
4.2.2 Fledermäuse.....	17
4.2.4 Amphibien.....	18

Anhang

„Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Lempenhau"
Fassung vom 06.10.2025“, Sieber Consult GmbH, im Auftrag der Wassermüller Ulm GmbH, Lindau

Übersichtskarte der Brutvogelerfassung aus artenschutzrechtlichem Ergebnisbericht, Sieber Consult
GmbH

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berghülen stellt auf der Gemarkung Bühlenhausen den rd. 18,9 ha großen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Lempenhau“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf. Ziel ist der Bau und Betrieb eines Solarparks.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

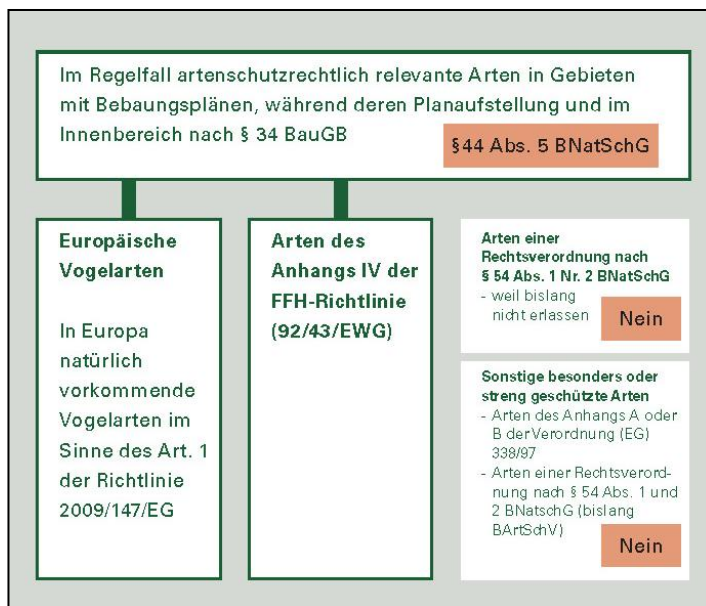
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lage des Plangebiets | Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt in der Feldflur rd. 400 m südlich von Bühlenhausen, angrenzend an den Wald „Lempenhau“. Es umfasst – neben einem querenden Feldweg – ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Das Gebiet wird im Westen von einem asphaltierten Feldweg, im Süden von einem Schotterweg und einer Böschung und im Südosten vom Waldrand des Lempenhau begrenzt. Ansonsten grenzen vorwiegend weitere Ackerschläge an.

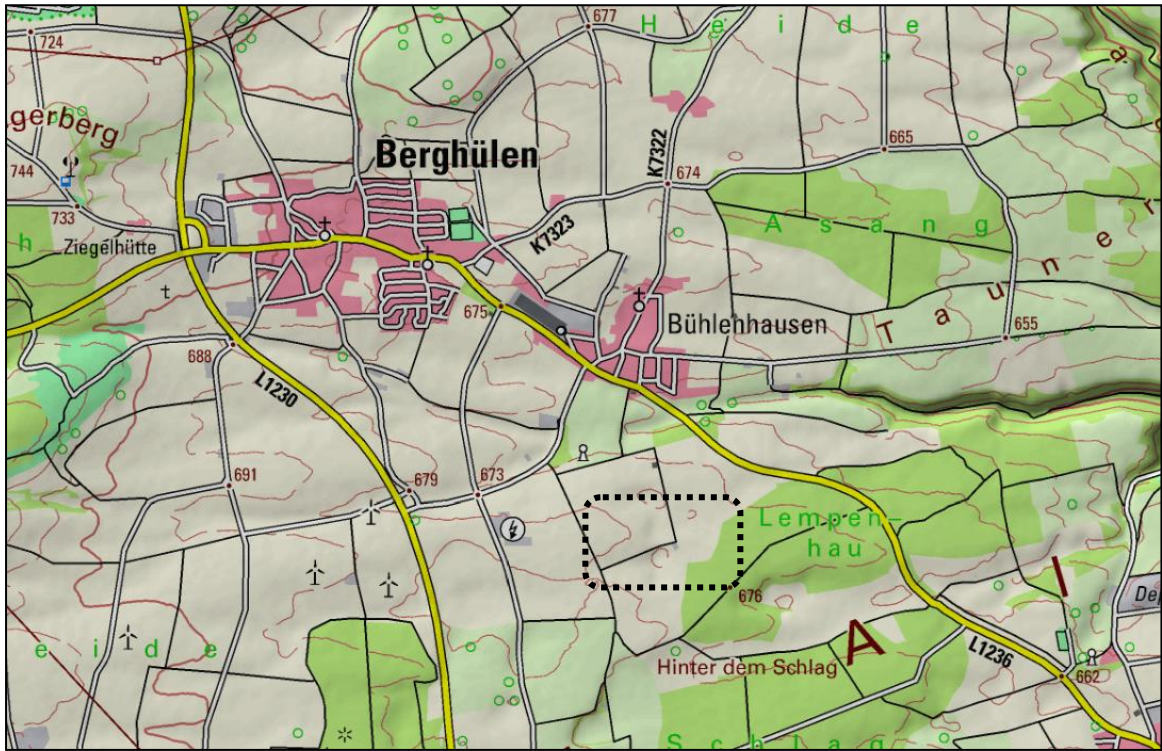


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt sechs Flurstücke, die als fünf Ackerschläge bewirtschaftet werden. Drei Ackerschläge liegen westlich und zwei Ackerschläge östlich des querenden Feldwegs.

Südlich schließen neben Ackerflächen eine Feldhecke und eine mit Ruderalvegetation bewachsene Wiesenfläche an, in der Lesesteinhäufen liegen. Am Ostende der Fläche steht zwischen freistehenden Bäumen eine Art Feldscheune.

Rund 300 m nördlich gibt es bereits eine Freiflächen-PV-Anlage. Westlich der Anlage liegt ein kleines Wäldchen mit Feuchtgebiet und Amphibientümpeln.

Fotodokumentation des Bestands siehe „Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Lempenhau" Fassung vom 06.10.2025“, Sieber Consult GmbH, im Auftrag der Wassermüller Ulm GmbH, Lindau“.



Abb.: Luftbild Bestand (Quelle Daten- und Kartendienst LUBW.de) mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (M 1:8.000)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Um Planungsrecht für den Bau einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen, setzt der Bebauungsplan vorwiegend ein Sondergebiet - Freiflächenphotovoltaikanlage fest. Zulässig sind neben einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch notwendige Nebenanlagen wie Transformatoren und Wechselrichterstationen. Ackerflächen werden großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Module und Nebenanlagen dürfen bis zu 4,00 m hoch werden. Sie werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt. Die durchschnittlichen Reihenabstände liegen nach aktuellem Belegungsplan im westlichen Feld bei 3,35 m und im östlichen bei 2,77 m.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegenderem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

Um die beiden Sondergebiete wird ein umlaufender Eingrünungsstreifen mit einer Mindestbreite von 5,00 m angelegt, der im Waldabstandsbereich auf 30,00 m und entlang der nördlichen Gebietsgrenze auf 10,00 m aufgeweitet wird. Der Eingrünungsstreifen im Norden wird als mehrjähriger Blühstreifen angelegt.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 0,15 m eingehalten wird. Bei einer wolfs-sicheren Zäunung sind regelmäßige Durchlässe für Kleintiere vorzusehen. Die Durchlässigkeit für Kleintiere bleibt damit erhalten. Die Zäune dürfen maximal 2,50 m hoch sein.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können. Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden oder über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert werden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf die Habitatpotentialanalyse und die Erfassungen des Büros Sieber Consult GmbH „Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Lempenhau" - Fassung vom 06.10.2025“, Sieber Consult GmbH, im Auftrag der Wassermüller Ulm GmbH, Lindau zurückgegriffen.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Jahr 2025 wurde durch das Büro Sieber Consult GmbH eine avifaunistische Untersuchung vorgenommen, die Brutvögel und die Nahrungsgäste im Geltungsbereich und der Umgebung erfasst. Methodik und Ergebnisse sind ausführlich im beigefügten Ergebnisbericht beschrieben.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet 32 Vogelarten nachgewiesen. 15 Arten sind als Brutvögel (inkl. Brutverdacht) zu bewerten einzustufen, 16 als Nahrungsgäste und eine Art als Durchzügler.

An wertgebenden Vogelarten wurden die folgenden, in der Tabelle (Auszug Ergebnisbericht) dargestellten Arten erfasst:

Art	Status	Schutzstatus			
		Rote Liste		VRL/EU	§
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artnamen	D	BW		
Feldlerche	BV	3	3	-/-	b
Feldsperling	NG	V	V	-/-	b
Goldammer	BVa	-	V	-/-	b
Grünspecht	NGa	-	-	I/-	s
Hausperling	NG	-	V	-/-	b
Klappergrasmücke	DZa	-	V	-/-	b
Mäusebussard	NG	-	-	-/A	s
Rauchschwalbe	NG	V	3	-/-	b
Rotmilan	NG	-	-	I/A	s
Schafstelze	BV	-	V	-/-	b
Turmfalke	NG	-	V	-/A	s
Weißstorch	NG	V	-	I/-	s

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel, DZa Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogel-schutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Abb.: Grafiken übernommen aus „Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Lempenhau" Fassung vom 06.10.2025“, Sieber Consult GmbH, im Auftrag der Wassermüller Ulm GmbH, Lindau

Für artenschutzrechtliche Prüfung relevante Ergebnisse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden insgesamt neun Brutreviere der Feldlerche sowie unmittelbar auf den Gebietsgrenzen zwei Reviere der Wiesenschafstelze festgestellt. Zehn weitere Brutreviere der Feldlerche wurden in den Ackerflächen südlich, westlich, nördlich und nordöstlich und nördlich auch ein weiteres Revier der Wiesenschafstelze kartiert.

An Brutrevieren wertgebender Vogelarten wurden im Umfeld die Goldammer an einem Gebüsch nordwestlich und am Waldrand südöstlich und der Feldsperling in einem Gehölz südlich als Brutvögel erfasst.

Als Nahrungsgäste wurden u.a. der Turmfalke, der Weißstorch, die Rauchschwalbe, der Mäusebussard, der Rotmilan, der Feldsperling und im Wald südöstlich der Grünspecht festgestellt.

An ubiquitären Arten wurden im Untersuchungsgebiet an Freibrütern die Amsel, der Buchfink, die Heckenbraunelle, die Mönchsgrasmücke, die Rabenkrähe, die Ringeltaube, das Rotkehlchen, die Singdrossel und der Zilpzalp (Bodenbrüter) sowie Blaumeise, Kohlmeise und Buntspecht als Höhlenbrüter nachgewiesen. Die Arten finden im Geltungsbereich selbst keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

→ Siehe dazu auch „Übersichtskarte der Brutvogelerfassung“, Sieber Consult GmbH, 06.10.2025 (s.u. und Anhang)

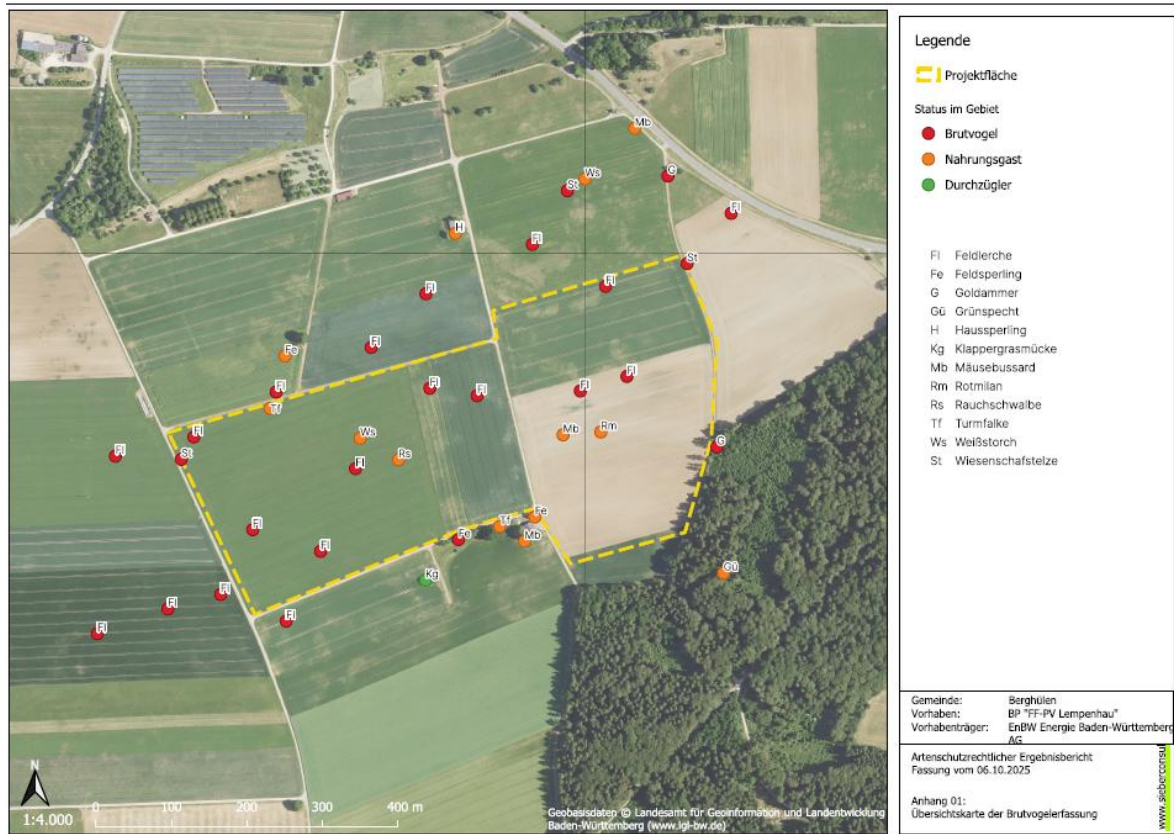


Abb.: Brutreviere und Nahrungsgäste 2025 - Grafik übernommen aus „Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Lempenhau" Fassung vom 06.10.2025“, Sieber Consult GmbH, im Auftrag der Wassermüller Ulm GmbH, Lindau

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste, die die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen und für die Brutvögel, die nur außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden und innerhalb des Plangebiets auch keine geeigneten Brutmöglichkeiten finden, konnte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Die Nahrungsgäste finden im Umfeld ausreichend geeignete, gleich- oder besserwertige Nahrungshabitate und sie können mit wenigen Ausnahmen künftig auch in/über dem Solarpark nach Nahrung suchen. Für die meisten Arten ist tendenziell eine Aufwertung der Nahrungshabitate zu erwarten. Auch Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard können und werden über und im Solarpark weiterhin jagen bzw. auf die angrenzenden Flächen ausweichen können.

Die ubiquitären Brutvögel der Umgebung und auch Feldsperling oder Goldammer, die in zu erhaltenden Strukturen außerhalb des Geltungsbereichs brüten, werden durch den Bau des Solarparks nicht beeinträchtigt. Ihre Brutreviere gehen nicht verloren und erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden. Goldammern brüten häufig auch in Solarparks¹ und nutzen die Modulreihen als Ansitzwarten. Für die Art ist tendenziell mit einer Zunahme der Brutreviere zu rechnen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Offenlandbrüter **Feldlerche** und **Wiesenschafstelze**. Betrachtet werden müssen sowohl die Reviere innerhalb, als auch die Reviere im näheren Umfeld außerhalb des Plangebiets. Die Feldlerche wird in der Roten Liste Baden-Württemberg

¹ Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, Markus Zaplata, Matthias Stöfer | NABU | Stand 18.03.2022 sowie eigene Beobachtungen und Monitorings aus den LK Heilbronn und Main-Tauber-Kreis

als gefährdet (Kat. 3) eingestuft. Die Art ist noch häufig, im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände aber sehr stark ab. Die mäßig häufige Schafstelze steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg, die Bestände sind aber stabil. In einigen Gebieten Baden-Württembergs sind in den letzten Jahren wieder Brutbestandszunahmen zu verzeichnen.

Werden Offenlandbrüter verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden insgesamt neun Brutreviere der Feldlerche sowie unmittelbar auf den Gebietsgrenzen zwei Reviere der Wiesenschafstelze festgestellt. Zehn weitere Brutreviere der Feldlerche wurden in den Ackerflächen südlich, westlich, nördlich und nordöstlich und ein weiteres Revier der Wiesenschafstelze kartiert.

Prognose

Im Gebiet entsteht ein Solarpark, der sich auf zwei Teilflächen östlich und westlich eines querenden Feldwegs aufteilt. Die Ackerflächen werden mit Solarmodulen überstellt und die Flächen unter und zwischen den Modulen überwiegend als Wiese eingesät und extensiv gepflegt.

Für die Bodenbrüter Feldlerche und Schafstelze besteht bei einer Baufeldräumung bzw. bei Bauarbeiten in der Brutzeit die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchgeführt bzw. begonnen. Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, muss durch Vergrämnungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine Bruten in der Fläche begonnen werden.

Dazu wird das jeweilige Baufeld Ende Februar in einem dichten Raster mit Flatterbändern überspannt oder es findet eine regelmäßige Mahd bzw. Bodenbearbeitung (alle 1-2 Wochen von Ende Februar bis Baubeginn) statt.

Selbiges gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die Brutzeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künftige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brachliegen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch eine ökologische Baubegleitung überprüft werden.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

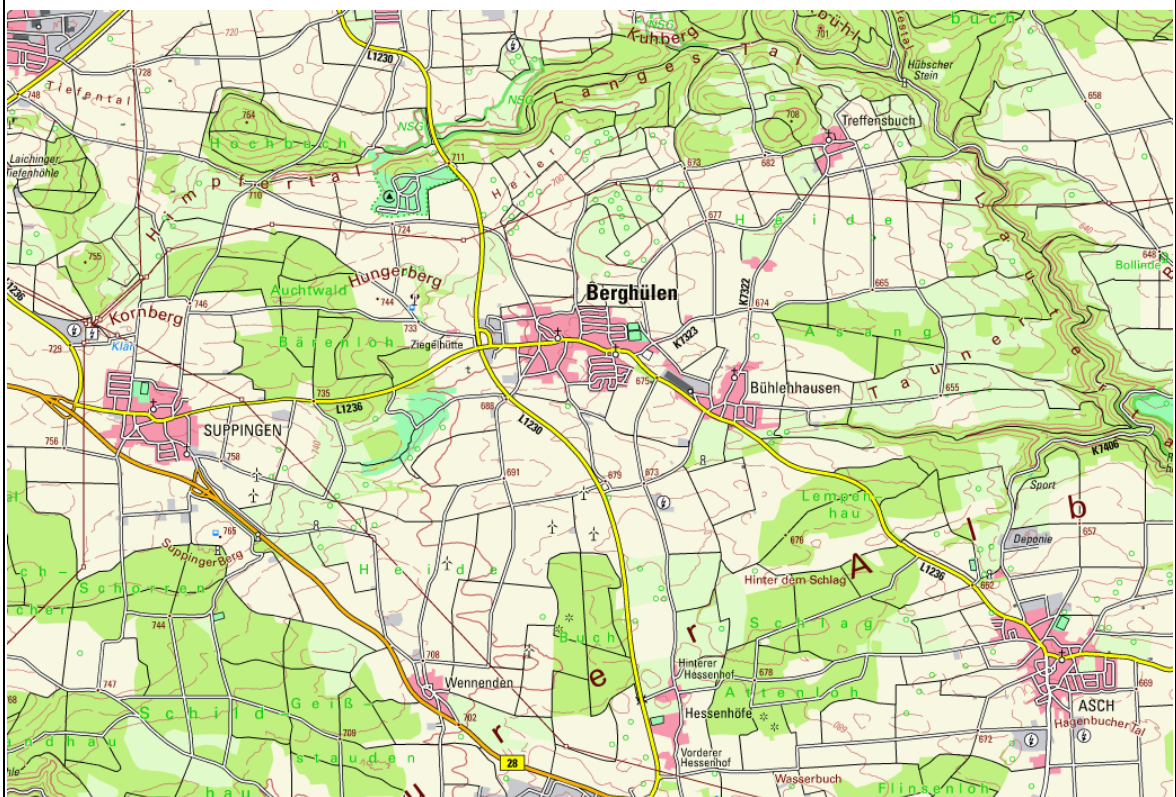
Werden Offenlandbrüter während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden insgesamt neun Brutreviere der Feldlerche sowie unmittelbar auf den Gebietsgrenzen zwei Reviere der Wiesenschafstelze festgestellt. Zehn weitere Brutreviere der Feldlerche wurden in den Ackerflächen südlich, westlich, nördlich und nordöstlich und ein weiteres Revier der Wiesenschafstelze kartiert.

Die Abgrenzung einer lokalen Population der Feldlerche und der Wiesenschafstelze ist schwierig. Die Arten sind in den Offenlandflächen i.d.R. flächig, wenn auch mit unterschiedlichen Dichten verbreitet. Nennenswerte Hindernisse, die eine feste Abgrenzung lokaler Populationen zulässig machen, sind für die mobilen Vogelarten in der Regel nicht vorhanden. Eine genaue Abgrenzung kann daher oft nicht auf Basis starrer geografischer Grenzen erfolgen, sondern muss ökologische Faktoren wie die zusammenhängenden Offenlandbereiche und die Ansprüche der Art berücksichtigen. Die folgende Abgrenzung der lokalen Populationen ist dementsprechend nicht als starre Grenze zu sehen, über die hinaus es keine Vernetzung und keinen Austausch mit weiteren Individuen außerhalb gibt. Sie ist vielmehr als Hilfestellung für die Beurteilung des Auslösens des Verbotstatbestands Nr. 2 zu sehen.

Der Raum der lokalen Population, in dem das Gebiet des Solarparks liegt, wird mit allen Offenlandflächen zwischen Suppingen im Westen, dem „Langen Tal“ nördlich von Berghülen im Norden, dem Lautertal im Osten und den Waldflächen zwischen Wennenden und der Hessenhöfe im Süden abgegrenzt.



Der Erhaltungszustand der gefährdeten Feldlerche und der Vorwarnlistenart Schafstelze wird in diesem Raum mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Im Gebiet entsteht ein Solarpark, der sich auf zwei Teilflächen östlich und westlich eines querenden Feldwegs aufteilt. Die Ackerflächen werden mit Solarmodulen überstellt und die Flächen unter und zwischen den Modulen überwiegend als Wiese eingesät und extensiv gepflegt. In den Randbereichen werden unterschiedlich breite Eingrünungsstreifen angelegt. Im Norden wird ein 10,00 m breiter Blühstreifen angelegt.

Bzgl. der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Solarparks auf die Feldlerche und der Wiesenschafstelze besteht noch Forschungsbedarf. Es sind sowohl Fälle bekannt, bei denen ein Meideverhalten von Freiflächenphotovoltaikanlagen beobachtet wurde, als auch Fälle bei denen Feldlerchen in hoher Dichte zwischen den Modulen brüteten (siehe unten). Mit einer

entsprechenden Gestaltung der Modulflächen können die Reviere im Geltungsbereich erhalten werden.

Kulissenwirkungen, die eine größere Verschiebung oder den Verlust von Brutrevieren außerhalb erwarten lassen, sind weder durch die Einzäunung noch die randliche Eingrünung zu erwarten.

Durch die weiter unten beschriebenen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass keine Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind.

Vermeidung

Siehe Vermeidungsmaßnahme oben und CEF-Maßnahmen unten.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden insgesamt neun Brutreviere der Feldlerche sowie unmittelbar auf den Gebietsgrenzen zwei Reviere der Wiesenschafstelze festgestellt. Zehn weitere Brutreviere der Feldlerche wurden in den Ackerflächen südlich, westlich, nördlich und nordöstlich und ein weiteres Revier der Wiesenschafstelze kartiert.

Prognose

Die Ackerflächen werden mit Solarmodulen überstellt und die Fläche weitgehend als Grünland angesät und extensiv gepflegt. Die durchschnittlichen Reihenabstände liegen nach aktuellem Belegungsplan im westlichen Feld bei 3,35 m und im östlichen bei 2,77 m. In den Randbereichen werden unterschiedlich breite Eingrünungstreifen angelegt. Im Norden wird ein 10,00 m breiter Blühstreifen angelegt.

Bzgl. der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Solarparks auf Feldlerche und Schafstelze besteht noch Forschungsbedarf. Untersuchungen zeigen, dass je nach Gestaltung der Parks, insbesondere durch vergrößerte Reihenabstände, die einen freien Anflug und besonnte Flächen ermöglichen, hohe Brutrevierdichten bei der Feldlerche möglich sind. Die extensiv genutzten Grünlandflächen bieten ein deutlich besseres Nahrungsangebot als die bisher intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Die Erfolgswahrscheinlichkeit begonnener Bruten kann auf Grund der fehlenden Bodenbearbeitung deutlich höher ausfallen.

Nachgewiesenermaßen haben *„die Abstände der Modulreihen zueinander [...] erheblichen Einfluss auf die Individuenzahl und auf die erreichten Populationsdichten. Besonnte Streifen von 3 m und mehr [zwischen den Modulen] führen zu einem massiven Bestandsanstieg, schmalere Reihenabstände zu geringen Artenzahlen und Populationsgrößen.“*¹

In den naturschutzfachlichen Schriften der BfN² wird ausgeführt, *„für eine Reihe von Vogelarten können PV-Freiflächenanlagen [...] positive Auswirkungen haben. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können die (in der Regel) pestizidfreien und ungedüngten, extensiv genutzten PV-Anlagenflächen wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z.B. für Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und vermutlich auch*

¹ „Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“, BNE e.V. (Hrsg.), Rolf Peschel, Dr. Tim Peschel, Peschel Ökologie & Umwelt, Dr. Martine Marchand, Jörg Hauke (Autoren), November 2019, Charlottenburg

² Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Christoph Herden, Jörg Rasmus und Bahram Gharadjedaghi; veröffentlicht in den BfN (Bundesamt für Naturschutz) – Skripten 247, 2009

Wachtel, Ortolan und Grauammer.“

Ein Brutvogelmonitoring aus einen neu gebauten Solarpark in Bad Liebenwerda zeigt, dass von vormals 13 Brutrevieren der Feldlerche ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage immer noch 12 Brutreviere in den Randbereichen, in kleinen Freiflächen (z.B. entlang von Wegen durch die Modulflächen) und auch in den Modulflächen selbst brüten.¹

In einem Monitoring in einem neu gebauten Solarpark in Kulsheim (Main-Tauber-Kreis) wurden in 2024 10 Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen, nachdem vor Bau des Solarparks nur 5 Reviere vorhanden waren². Die Feldlerchen hatten ihre Reviere in Modulzwischenreihen und in kleinen Freifläche von 20 x 20 m, die explizit für die Feldlerche von Modulen freigehalten wurden, bzw. in kleinen Freiflächen um die Trafostationen.

In einem Monitoring in einen ebenfalls neu gebauten Solarpark in Billigheim-Waldmühlbach (Neckar-Odenwaldkreis) konnte in 2024 innerhalb der Modulflächen in einem Bereich mit Reihenabständen von rd. 3,00 m eine Brut der Feldlerche nachgewiesen werden.³

Ein Brutnachweis der Schafstelze in einem Solarpark auf Gemarkung Widdern (LK Heilbronn)⁴ wurde ebenfalls dokumentiert.

Sind geeignete Freiflächen vorhanden, ist davon auszugehen, dass auch im Falle der PVA Lempenhau noch Brutreviere der Feldlerche und der Schafstelze im Geltungsbereich vorhanden sein werden. Für die neun innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Brutpaare der Feldlerche und zwei Brutreviere der Schafstelze muss sichergestellt werden, dass sie weiterhin im Solarpark oder im Raum der lokalen Population geeignete Brutmöglichkeiten finden.

Für die festgestellten Brutreviere der Feldlerche außerhalb des Solarparks ist nicht zu erwarten, dass sie verloren gehen. Stärkeres Meideverhalten gegenüber der in der Höhe beschränkten Module (4,00 m) und der Einzäunung (max. 2,50 m) sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil werden die äußeren Modulreihen und die Zäune gerne von Feldlerchen als Ansitzwarte genutzt. Auf eine Bepflanzung wird verzichtet, um zusätzliche Kulissenwirkungen zu vermeiden. Bezüglich der Revierzentren, die unmittelbar (> 20 m) an den Geltungsbereich angrenzen kann es u.U. zu kleinräumigen Verschiebungen der Revierzentren kommen. Ein Verlust der Reviere ist aber nicht zu erwarten.



Junge Feldlerche auf Solarpark-Einzäunung (l.) und adulte Feldlerche auf Solarmodul (eigene Fotos)

Vermeidungsmaßnahmen

Es sind Maßnahmen erforderlich, die dem möglichen Verlust von neun Brutrevieren der Feld-

¹ Brutvogelmonitoring Solarpark Zobersdorf I – Jahresbericht 2023 - Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN), Dipl.-Ing. Thomas Wiesner, 20.07.2023, Lauchhammer

² Monitoring durch Tauberzoo, Volkhard Bauer im Auftrag Wagner + Simon Ingenieure GmbH, im Auftrag Thüga erneuerbare Energien und EnBW; Tauberbischofsheim 2024

³ Monitoring durch Peter Baust im Auftrag Wagner + Simon Ingenieure GmbH, im Auftrag ZEAG Energie AG, Mosbach, Januar 2025

⁴ Brutnachweis Schafstelze im Solarpark Seehaus in Widdern (Information durch uNB LK Heilbronn, Uwe Genzwürker)

lerche und zwei der Schafstelze entgegenwirken.

Ein Problem beim Erhalt und ggf. einer Erhöhung der Brutrevierdichte wird dabei nicht nur die Verfügbarkeit von Brutmöglichkeiten sein, sondern die Frage, ob für die Aufzucht der Jungen Nahrung in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Feldlerche und Schafstelze teilen sich den Lebensraum und zeigen gegeneinander keine nennenswerte Konkurrenz. Für die Arten können daher kombinierte Maßnahme erfolgen, die beiden zu Gute kommt.

Vermeidungskonzept – Erhalt der Brutreviere im Geltungsbereich

Die Brutreviere sollen vorzugsweise durch Aufwertungsmaßnahmen im Geltungsbereich gehalten und durch die Aufwertungsmaßnahmen in den Randbereichen auch das Ausweichen einzelner Reviere in die angrenzende Feldflur ermöglicht werden.

Hierzu wird das „Konzept zum Umgang mit den Offenlandbrütern“ (siehe gesondertes Dokument) umgesetzt. Im Wesentlichen beinhaltet dieses folgende Maßnahmen:

- Auf **10,00 m verbreiterte mehrjährige Blühstreifen im Norden** des Gebiets. Vermeidung des Verlustes von drei Brutrevieren der Feldlerche und eines der Wiesenschafstelze.
- **Feldlerchenangepasste Pflege** im offenlandbrüterrelevanten Bereich mit dem **Anlegen von mind. 6 Freiflächen zu jeweils mind. 800 m²**. Soweit möglich orientiert an den festgestellten Brutrevierzentren. Davon werden mind. 4 in der westlichen Teilfläche und mind. 2 in der östlichen Teilfläche angelegt. Trafostationen dürfen nur in den äußersten Randbereichen dieser Flächen angelegt werden. Abstand zwischen den einzelnen Freiflächen mind. 50 m. Anlage nur in den „feldlerchenrelevanten“ Bereichen. Ansaat mit Magerwiesenmischung (UG 13) in halber Saatgutstärke. Mind. zweijährliche Auflockerung zur Schaffung offener Bodenstellen z.B. mit Striegel vor der Brutzeit (Februar/März). Überprüfung des Zustands im Rahmen des Monitorings(!) und ggf. fortlaufende Anpassung der Pflege.

Dadurch Vermeidung des Verlustes von sechs Brutrevieren der Feldlerche und eines der Wiesenschafstelze. Verbesserung des Bruterfolges.
- **Entwicklung artenreichen Grünlandes** in den nicht offenlandbrüterrelevanten Bereichen. Dadurch Verbesserung der Nahrungsgrundlage.

Monitoring & Risikomanagement

Zur Evaluierung des Maßnahmenenerfolgs wird ein Monitoring durchgeführt. In den Jahren 2, 3 und 5 nach Fertigstellung des Solarparks wird der gesamte Solarpark und der gesamte Untersuchungsraum, der für die Erfassung des Ausgangsbestands untersucht wurde, bezüglich Feldlerche und Schafstelze untersucht. Es werden je 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai nach der Methodik von Südbek et al vorgenommen, die Feldlerchen und Schafstelzen erfasst und die Brutreviere bestimmt. Der Monitoringbericht wird der uNB jeweils bis zum Jahresende vorgelegt.

Der Bericht muss Aussagen zur Umsetzung, zum Zustand und zur Eignung der Maßnahmen einschließlich einer Fotodokumentation der einzelnen Maßnahmenflächen sowie ggf. erforderliche Vorschläge zur Maßnahmenanpassung enthalten.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass im Geltungsbereich neun Brutreviere der Feldlerche und zwei der Schafstelze vorhanden sind. Es wäre damit nachgewiesen, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks keine Fortpflanzungsstätten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze dauerhaft zerstört wurden. Die Kompensation ist des Weiteren ebenfalls erreicht, wenn die Anzahl der Brutreviere im gesamten Untersuchungsraum weiterhin neunzehn Reviere der Feldlerche und drei der Wiesen-

schaftstelze umfasst, auch wenn sich die Brutrevierzahl innerhalb des Geltungsbereichs verringert hat. Auch in diesem Fall ist nachgewiesen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungstätten der Offenlandarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Zeigt sich im Rahmen des Monitorings im fünften Jahr, dass die erforderliche Revierzahl im Geltungsbereich bzw. im Untersuchungsraum nicht erreicht wird, sind in Abstimmung mit der uNB ergänzende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs (Blühbrachen, extensiver Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand, etc.) umsetzen. Die Maßnahmen müssen dann zur folgenden Brutperiode, d.h. spätestens ab Anfang April des Folgejahres angelegt und wirksam sein.

Alternative: CEF-Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Als Alternative zum planinternen Konzept kommt das Anlegen von plangebietsexternen CEF-Maßnahmen in Frage. Hierzu müssen **pro betroffenem Feldlerchenrevier** im Raum der lokalen Population (idealerweise im unmittelbaren Umfeld des Solarparks und max. 2,00 km um den Anlagenstandort) jeweils **mindestens 1.500 m² große Blühstreifen/Blühbrachen** (gebietseigenes Saatgut) mit **ergänzenden Schwarzbrachestreifen** angelegt werden.

Es gelten folgende Vorgaben:

- Blühstreifen mit einer Mindestbreite von ca. 12 m, Einsatz von blütenreichen, mehrjährigen Regiosaatgutmischungen, reine Saatgutmenge je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4-7 kg pro ha (Einsaat bis Ende April, aber möglichst schon im Herbst vor dem Eingriff),
- Vermeidung zu dichtwüchsiger Bestände durch möglichst lückige/dünne Einsaat,
- Neueinsaat nach ca. 4-5 Jahren (Sensibilitätszeiträume/Brutzeit bei der Neueinsaat zu beachten)
- Je nach Wüchsigkeit sind die Blühstreifen einmal jährlich zu jeweils 50 % abschnittsweise zu mähen; bis Mitte März bzw. ab Mitte August.

Bei neun betroffenen Revieren sind demnach mindestens $9 \times 1.500 \text{ m}^2 = 13.500 \text{ m}^2$ Maßnahmenfläche erforderlich. Die Maßnahmen wirken gleichermaßen für die Wiesenschafstelze. Die Standorte der Blühstreifen müssen an für Feldlerchen zur Brut geeigneten Standorten liegen. Bei guter Lage und geeignetem Zuschnitt können die einzelnen Maßnahmenflächen zu größeren Flächen zusammengelegt werden.

Die Maßnahmenflächen müssten bis zum Satzungsbeschluss festgelegt und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen LRA und Gemeinde planungsrechtlich gesichert werden.

Das Monitoring würde sich dahingehend ändern, dass der Nachweis über neun zusätzliche Feldlerchenreviere im Bereich der CEF-Maßnahmenflächen zu erbringen sein wird. Hierzu muss zunächst der Bestand in den Maßnahmenflächen erfasst (Referenzerfassung) und dann in den Folgejahren die Bestandsentwicklung überprüft werden.

Rechtliche Sicherung

Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden über Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Das Monitoring muss mangels bodenrechtlicher Relevanz über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt gesichert werden. Plangebietsexterne Maßnahmen sind ebenfalls über einen ÖrV zu sichern.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im Rahmen der Bestandserfassung durch das Büro Sieber Consult GmbH wurde eine Habitatpotentialanalyse erstellt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis: „Das Plangebiet bietet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Umgebung, welche ebenfalls großflächig aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen besteht, abgesehen von Agrarvogelarten kein Potenzial für das Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten. Im Umkreis des Plangebiets gibt es hingegen Strukturen, welche Habitatpotenzial für weitere Artengruppen aufweisen. Insbesondere das Gehölz südlich des Plangebiets kann Fledermausarten Quartiere bieten. Weiterhin gibt es Hinweise für das Vorkommen von Gelbbauchunken am Fuß eines Felsriegels innerhalb des südlich angrenzenden Gehölzes sowie in dem kleinen Feuchtbiotop nördlich des Geltungsbereichs. Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Artengruppen behandelt. Für das Vorkommen weiterer Artengruppen besteht im Untersuchungsgebiet aus gutachterlicher Sicht kein Potenzial.“

Die weiterführend zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen sind demnach:

- Reptilien (Zauneidechse)
- Amphibien (Gelbbauchunke)
- Fledermäuse

4.2.1 Reptilien

Das Büro Sieber Consult kommt bzgl. der Zauneidechse zu folgender Bewertung:
„Der kleine Böschungsbereich, welcher südlich an das Plangebiet angrenzt und neben Ruderalvegetation auch einen kleinen Felsriegel aufweist, eignet sich theoretisch als Habitat für die Zauneidechse. Die fehlende Habitatbindung, durch die ringsum vorhandenen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, die fehlenden Totholzvorkommen als Versteckmöglichkeiten, sowie das fehlende lockere Substrat zur Eiablage machen ein Vorkommen dieser streng geschützten Reptilienart jedoch sehr unwahrscheinlich. Weiterhin würde die Umsetzung des Bauvorhabens keine Auswirkung auf eine dort oder im weiteren Umkreis vorkommende Population von Zauneidechsen haben, da sich das Plangebiet nicht als Lebensraum eignet.“

Ohne tiefergehende Untersuchung muss davon ausgegangen werden, dass die Zauneidechse im potentiellen Lebensraum auch vorkommt.

Prüfung der Verbotstatbestände

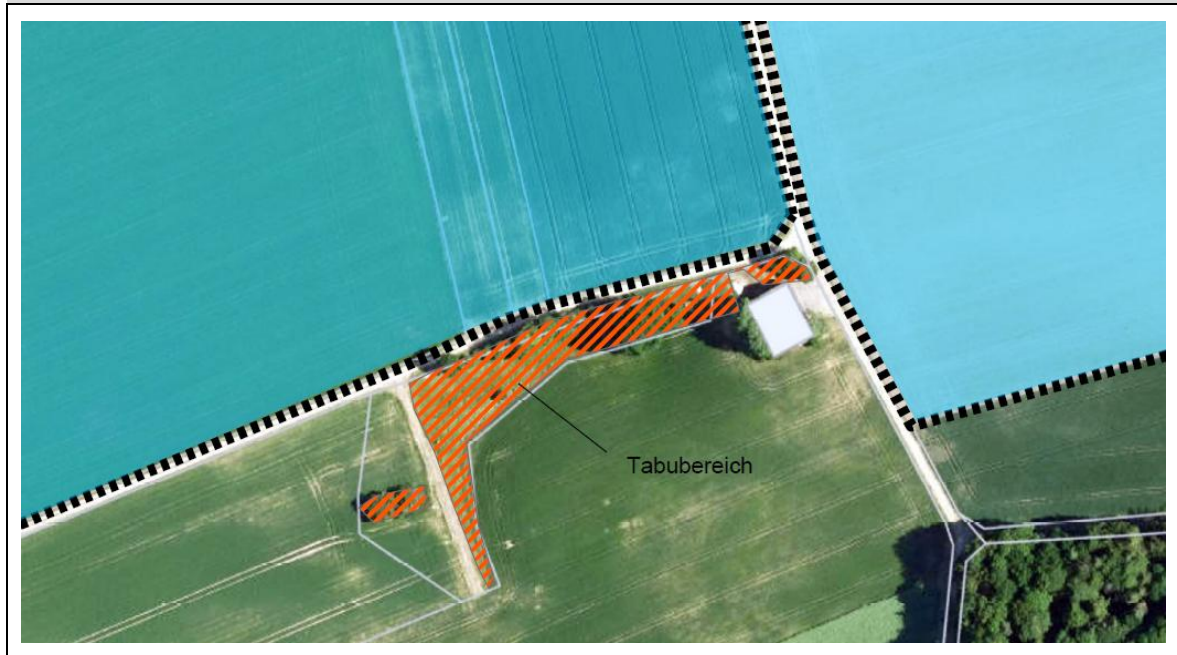
Vom Solarparkbau ist die mögliche Lebensstätten nicht betroffen. Der Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Die potentiellen Lebensstätten dürfen nicht, auch nicht bauzeitlich, beansprucht werden.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme ist sichergestellt, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen (Verbotstatbestand Nr. 1) oder ggf. auch Lebensstätten zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3) werden.

Der Tabubereich darf im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden.

Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeld und dem Tabubereich gegeben. Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern.

Die Einhaltung der Tabubereiche ist durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen.



Mit dem Solarpark entstehen durch die Einsaat als extensives Grünland neue Lebensräume oder zumindest angrenzend bzw. nahe der potentiellen Lebensstätte ein deutlich vergrößertes Nahrungsangebot. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand Nr. 3) sind nicht zu befürchten.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die potentielle Lebensstätte im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beansprucht werden, ist kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Bestandserfassung und Datenauswertung kommt das Büro Sieber Consult GmbH hinsichtlich der Fledermäuse zu folgendem Ergebnis:

„Die Gehölze südlich des Plangebietes weisen potenziell Quartierbäume für baumbewohnende Fledermausarten auf. Im Zuge der Relevanzbegehungen wurden die ersten Baumreihen des Waldes auf Quartiermöglichkeiten untersucht. Hierbei konnten keine größeren Asthöhlen, Spelthöhlen, Rindentaschen oder Risse festgestellt werden. Der Waldrand sowie die Hecke an der südlichen Grenze des Plangebiets könnten Funktion als Leitlinie für jagende Fledermäuse haben. Das Plangebiet selbst kann als Jagdgebiet für frei im Luftraum jagende Fledermäuse dienen. Aufgrund der Bewirtschaftung wird jedoch eine essenzielle Bedeutung ausgeschlossen.“

Prüfung der Verbotstatbestände

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, können ausgeschlossen werden. Im Gegenteil ist mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen und in den Randbereichen eine Aufwertung der Jagdhabitats zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden und tiefergehende Untersuchungen der Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

4.2.4 Amphibien

Hinsichtlich der Amphibien kommt das Büro Sieber Consult nach der Erfassung der Lebensraumstrukturen, einer Auswertung vorliegender Daten und einer Befragung der unteren Naturschutzbehörde des LK Alb-Donau zu folgendem Ergebnis: „Laut Auskunft der Naturschutzbehörde des Alb-Donau Landkreises ist in dem Gehölz [erg. Verfasser: gemeint ist der Wald] südlich des Plangebiets ein Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke bekannt. Weiterhin sollen in den Feuchtbiotop nördlich des Plangebiets Gelbbauchunken vorkommen. Weiterhin kann hier auch ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden. Eine Wanderbewegung, zwischen beiden bekannten Vorkommensbereichen gilt als wahrscheinlich. Somit gibt es eine potenzielle Amphibienwanderoute, welche in nord-südlicher Richtung durch den Geltungsbereich verlaufen könnte.“

Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand Nr. 3) ist mangels geeigneter Strukturen im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung der lokalen Population könnte eintreten, wenn die Verbindungsachse zwischen den beiden bekannten Vorkommensbereichen unterbrochen wird (Verbotstatbestand Nr. 2). Bauzeitlich ist insbesondere zu Wanderungszeiten auch eine baubedingte Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand Nr. 1) von Individuen nicht auszuschließen, wenn sich Bauzeit und Wanderungszeit überschneiden. Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit wandernden Amphibien sollen die Bauarbeiten vorzugsweise nicht im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte April durchgeführt werden.

Alternativ zur Bauzeitenregelung ist ein Einsatz einer ökologischen Baubegleitung möglich, die durch regelmäßige Kontrollen zu geeigneten Tageszeiten und bei geeigneter Witterung sicherstellt, dass baubedingt keine Individuen getötet oder verletzt werden. Ggf. angetroffene Individuen sind in geeignete Habitat im Umfeld zu versetzen.

Die Baubegleitung kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch weiterführende oder alternative Maßnahmen – z.B. das Aufstellen von Amphibienzäunen – vorschlagen.

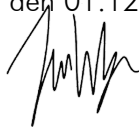
Die Durchlässigkeit der Zäunung für Kleintiere muss gewährleistet bleiben. Hierzu sind entweder Bodenabstände von mind. 0,15 m vorzusehen oder es sind alle 10 m in die Einzäunung entsprechende Kleintierdurchlässe mit 15 x 15 cm einzubauen.

Mit einer entsprechend extensiven Pflege der Flächen wird die Durchwanderbarkeit des Geländes deutlich verbessert. Im Vergleich zur heutigen, strukturlosen Ackerflächen können

Gelbbauchunken und andere Amphibien diese künftig deutlich besser queren. Unter den Modulen haben sie auch tagsüber einen besseren Schutz vor Vertrocknung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bzgl. der Amphibien unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Mosbach, den 01.12.2025



Anhang

„Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Lempenhau" Fassung vom 06.10.2025“, Sieber Consult GmbH, im Auftrag der Wassermüller Ulm GmbH, Lindau

Übersichtskarte der Brutvogelerfassung aus artenschutzrechtlichem Ergebnisbericht, Sieber Consult GmbH



Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenan- lage Lempenhau"

Fassung vom 06.10.2025

Bearbeiter: Dr. Matthias Meier
(B.Sc. Biologie, PhD Neurobiologie)
matthias.meier@sieberconsult.eu
Tel.: 08382/27405-52

Auftraggeber:
Wassermüller Ulm GmbH
Hörvelsinger Weg 44
89081 Ulm

Auftragnehmer:
Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Zusammenfassung

Die Gemeinde Berghülen plant im nördlichen Gemeindegebiet den Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Lempenhau" aufzustellen. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaik Anlage durch die Firma EnBW Energie Baden-Württemberg AG.

Hierbei ist insbesondere der Eingriff in landwirtschaftliche Freifläche zu berücksichtigen und fachlich abuarbeiten.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf die Fauna wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung beauftragt. Dieses wurde von der Sieber Consult GmbH, Lindau (B) im Jahr 2025 durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der avifaunistischen Kartierung insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen, darunter einige wertgebende Vogelarten, die das Gebiet als Brutlebensraum oder als Nahrungshabitat nutzen.

Die folgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen, wertgebenden Vogelarten:

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BW		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVa	-	V	-/-	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NGa	-	-	I/-	s
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	-	V	-/-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	DZa	-	V	-/-	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	-/A	s
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	-	I/A	s
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	-	V	-/-	b
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	V	-/A	s
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	V	-	I/-	s

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel, DZa Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Durch das Vorhaben werden Brutlebensraum von Feldlerche und Schafstelze sowie Nahrungshabitate für weitere betroffene Arten beeinträchtigt. Das Plangebiet und dessen Umfeld hat eine erhebliche Bedeutung als Brut- und Nahrungslebensraum für die Feldlerche.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Voraussetzungen	6
	2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht	6
3	Methodik und Untersuchungsumfang	12
	3.1 Relevanzprüfung	12
	3.2 Avifaunistische Kartierung	12
	3.3 Verwendete Unterlagen und Informationen	13
4	Örtliche Gegebenheiten	14
	4.1 Beschreibung des Plangebietes	14
	4.2 Übersichtsluftbild	15
5	Ergebnisse der Brutvogelkartierung	16
	5.1 Festgestelltes Artenspektrum	16
	5.2 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	17
	5.3 Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	18
	5.4 Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	19
	5.5 Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	20
	5.6 Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	20
	5.7 Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	21
	5.8 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	22
	5.9 Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	23
	5.10 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	23
	5.11 Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	24
	5.12 Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	25
	5.13 Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	26
	5.14 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter	26
	5.15 Artengruppe Höhlenbrüter	26
	5.16 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter	27
	5.17 Artengruppe Nahrungsgäste und Durchzügler	27
6	Ergebnisse der Relevanzprüfung	28
	6.1 Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet	28
	6.2 Reptilien	28

6.3	Amphibien	28
6.4	Fledermäuse	29
7	Fazit	30
8	Anhang	31
8.1	Gesetze/Richtlinien/Verordnungen	31
8.2	Literatur	32
8.3	Bilddokumentation	35
8.4	Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten	37
8.5	Sonstiger Anhang	39

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berghülen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Lempenhau". Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaik Anlage durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Durch die Planung gehen Offenlandstrukturen verloren, welche von freilandbrütenden Vogelarten, wie der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten genutzt werden.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung für die Feldlerche wurde von der Gemeinde Berghülen eine artenschutzrechtliche Untersuchung beauftragt, die von Sieber Consult GmbH, Lindau (B) durchgeführt wurde.

Die Untersuchung wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt, um die Auswirkung des Vorhabens auf die Avifauna zu ermitteln.

2 Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht

Die Richtlinie 92/43/EWG (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kurz FFH-Richtlinie) der EG aus dem Jahr 1992 hat zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz in Deutschland geführt. Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Bundesnaturschutzgesetz nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Mit der ersten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2007 reagierte die Bundesregierung auf dieses Urteil und passte es an die Vorgaben der FFH-Richtlinie an. Die Föderalismusreform vom September 2006 ermöglichte es der Bundesregierung erstmals, das Naturschutzrecht umfassend zu regeln. Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) ist unter anderem die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes sowie die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen. Inhaltlicher Maßstab war, die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt auch für die kommenden Generationen zu sichern. Insbesondere zielt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 auf den Schutz der biologischen Vielfalt, der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur. Damit entspricht auch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 dem Hauptziel der FFH-Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG normiert. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.1.1 Systematik

Die gesamte Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes und damit auch der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die streng geschützten Arten sind nur eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 BNatSchG wird wie folgt differenziert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung

des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. L 339 vom 12.12.2012, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter den Buchstaben a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

§ 7 Abs. 2 Nr. 14:

Streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

aufgeführt sind.

Die besonders geschützten Arten ergeben sich somit aus Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996). Diese setzt insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels – eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wildlebender Tiere und Pflanzen – dient. Des Weiteren sind die Arten besonders geschützt, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilbereich der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen: Streng geschützt sind die Arten aus Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

2.1.2 Ausnahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor. § 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG:

- (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
- (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Weitere Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG normiert. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, sofern

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

und beispielsweise eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 67 BNatSchG sind ebenfalls Befreiungen möglich, z.B. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

2.1.3 Verhältnis zur Bauleitplanung

Die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Relevanz. Hierin findet sich (i.V.m. § 15 BNatSchG) die rechtliche Grundlage für die Festsetzung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen".

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG betrifft hingegen den jeweils Einzelnen, der das durch den Bebauungsplan geschaffene oder konkretisierte Baurecht wahrnehmen will. Im Verhältnis zur Bauleitplanung haben sie keine unmittelbare Relevanz. Der Plangeber selbst ist aber im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen verpflichtet zu überprüfen, ob dem Vollzug der Festsetzungen unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Einem Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, fehlt die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Auf Grund dieser

Auswirkungen der Verbotstatbestände ist es unerlässlich, artenschutzrechtliche Begutachtungen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

3 Methodik und Untersuchungsumfang

3.1 Relevanzprüfung

Das Untersuchungsgebiet wurde an zwei Terminen zwischen April 2025 und Juni 2025 im Rahmen einer Relevanzprüfung zur Feststellung der Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten begangen. Hierbei wurde sowohl der Geltungsbereich als auch die angrenzenden Bereiche, in einem Radius von etwa 200m berücksichtigt.

3.2 Avifaunistische Kartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme insgesamt an fünf Terminen zwischen April und Juni 2025 bei geeigneter Witterung begangen: 01.04.2025, 24.04.2025, 14.05.2025, 13.06.2025, 26.06.2025.

Die Ergebnisse sind der Karte im Anhang 01 zu entnehmen.

Die Erfassungen erfolgten stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet bei allen Terminen in einer vorher festgelegten Transektstrecke langsam begangen. Bei den Begehungen wurden jeweils verschiedene Startpunkte gewählt, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes zu Zeiten höchster Gesangsaktivität abzugehen. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen, erfasst und eingeteilt: Der Status "Brutvogel" ist somit auf einen mehrmaligen Nachweis einer Art (mindestens 2-3 Mal) etwa an der gleichen Stelle begründet. Bei Arten, bei denen ein mehrmaliger Nachweis nicht möglich war, und Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden in Abhängigkeit vom Erfassungstermin und der arttypischen Zugzeit als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung wurde über den eigentlichen Geltungsbereich des Vorhabens zu allen Seiten erweitert (ca.200m), um Aussagen über Funktionsräume und den Bestand angrenzender Arten treffen zu können.

Bei der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen wird die Artengruppe der Vögel in wertgebende Arten und ubiquitäre Arten unterteilt. Diese Unterscheidung erlaubt den projektbezogenen Gefährdungsgrad der einzelnen Arten angemessen zu berücksichtigen und vermeidet unnötige textliche Wiederholungen. Als wertgebende Arten im eigentlichen Sinne werden in Anlehnung an Runge et al. (2009) alle seltenen, gefährdeten Arten und streng geschützten Vogelarten berücksichtigt. Zusätzlich werden eng an das Habitat gebundene Vogelarten sowie mäßig häufige Arten der Vorwarnliste gesondert betrachtet. Die ubiquitären Vogelarten werden in Artengruppen zusammengefasst und als solche zusammenfassend behandelt. Die Artengruppen werden anhand der Neststandorte eingeteilt: Zweigbrüter- und Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

3.3 Verwendete Unterlagen und Informationen

- Lageplan
- Luftbild
- Telefonat vom 08.07.2025 mit Unterer Naturschutzbehörde (Matthias Winkler) des Alb-Donau Kreises
- Telefonat vom 08.07.2025 mit Naturschutzbeauftragter (Dr. Ursula Geister) des Alb-Donau Kreises
- ornitho.de

4 Örtliche Gegebenheiten

4.1 Beschreibung des Plangebietes

Das etwa 19,14 ha große Plangebiet umfasst sechs Flurstücke der Gemarkung Bühlenhausen (Fl. Nr. 853, 854, 854/1, 855, 867 und 868). Das Plangebiet, sowie das Umland besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Etwa 400m nördlich befindet sich der Ortsteil Bühlenhausen. Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Gehölz "Lempenhau". Weiterhin befindet sich etwa 300m nördlich des Plangebiets bereits eine Freiflächen Photovoltaik-Anlage und westlich daran angrenzend ein kleines, mit Gehölzen gesäumtes Feuchtgebiet.

Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gelände als landwirtschaftlicher Außenbereich dargestellt.

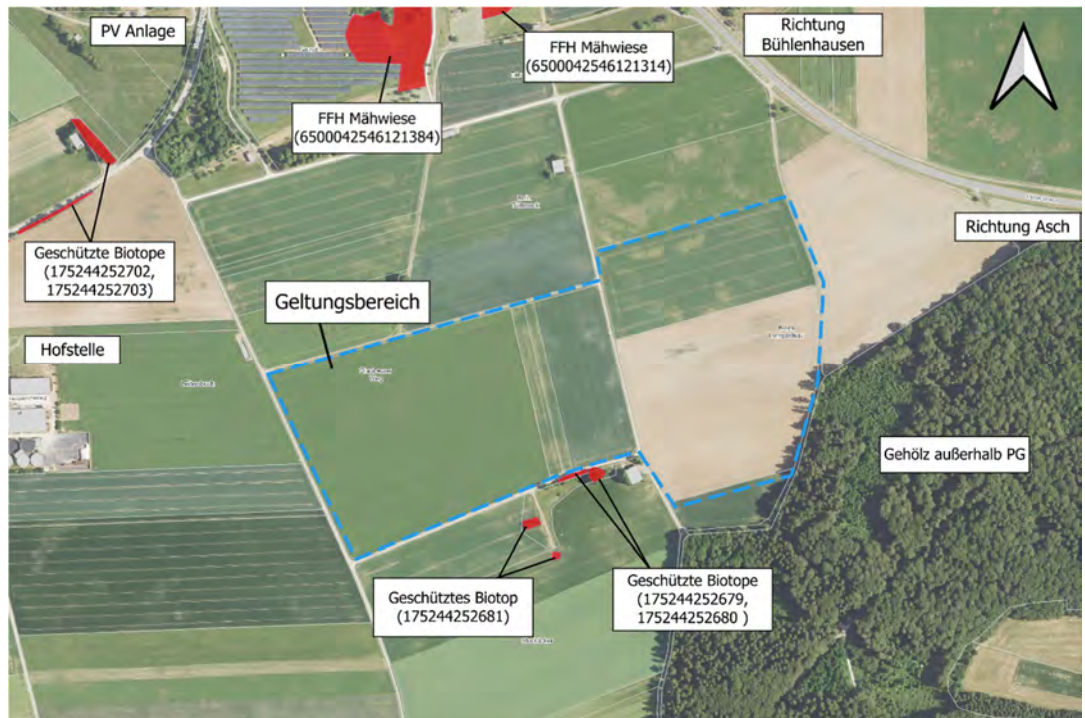
Im näheren Umkreise liegen folgende FFH-Schutzgebiete und nach § 32 NatSchG BW kartierte Biotope:

Name	Art	ID	Entfernung
Hecke südlich Bühlenhausen I	Geschütztes Biotop	175244252679	Südlich angrenzend
Hecke südlich Bühlenhausen II	Geschütztes Biotop	175244252680	Südlich angrenzend
Steinriegel südlich Bühlenhausen	Geschütztes Biotop	175244252681	ca. 40m südlich
Hecke im Gewinn Traugenweiler südwestlich Bühlenhausen	Geschütztes Biotop	175244252703	ca. 300m nordwestlich
Hecke im Gewinn Leitersbuch südwestlich Bühlenhausen	Geschütztes Biotop	175244252702	ca. 300m nordwestlich
Magere Flachland-Mähwiese S Bühlenhausen	FFH-Mähwiese	650004254612 1384	ca. 300m nördlich
Magere Flachland-Mähwiese S Bühlenhausen in engem Trockental	FFH-Mähwiese	650004254612 1314	ca. 380m nördlich

Keines dieser Schutzgebiete oder geschützten Biotope wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die Lage und den Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Lempenhau" der Gemeinde Berghülen:

4.2 Übersichtsluftbild



Geltungsbereich (blau), geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

5 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

5.1 Festgestelltes Artenspektrum

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet 32 Vogelarten nachgewiesen. 15 Arten sind als Brutvögel oder zumindest als Brutverdacht einzustufen, sowie 16 als Nahrungsgäste und eine Art als Durchzügler. Unter den nachgewiesenen Spezies befanden sich zwölf wertgebende Arten.

Eine Übersicht, der im Jahr 2025 festgestellten wertgebenden Vogelarten des Untersuchungsgebietes, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die interpolierten Revierzentren der nachgewiesenen, wertgebenden Arten sind im Übersichtsplan (Siehe Anhang 1) dargestellt.

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste			
			D	BW	VRL/EU	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVa	-	V	-/-	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NGa	-	-	I/-	s
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	-	V	-/-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Dza	-	V	-/-	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	-/A	s
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	-	I/A	s
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	-	V	-/-	b
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	V	-/A	s
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	V	-	I/-	s

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel, DZa Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelenschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

5.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

In Baden-Württemberg ist die Feldlerche weitgehend flächendeckend verbreitet, schwerpunktmäßig in weiträumigen offenen Landschaften bis 700 m ü. NN. Sie fehlt dagegen in den großen, zusammenhängenden Waldgebieten Schwarzwald, südliches Alpenvorland und in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen bzw. ist dort nur in geringerer Dichte verbreitet. Die Bestände der Feldlerche sind in fast allen Ländern Mitteleuropas seit den 1970er Jahren um 50-90 % zurückgegangen (Bauer et al. 2005b). In Baden-Württemberg wird der Bestand auf 150.000-250.000 Paare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Als Gefährdungsursachen sind der zunehmende Lebensraumverlust (Flächenverlust und Landschaftsveränderungen) sowie intensive Landwirtschaftsmaßnahmen mit häufiger Fruchtfolge und mehr als 2-3 maligem Schnitt zu nennen (Hölzinger 1999).

Die Feldlerche ist eine bodenbrütende Singvogelart und charakteristisch für das Offenland. Sie benötigt zur Brut abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Weiden, Mager- und Fettwiesen werden ebenso angenommen. Entscheidend für die Besiedelung eines Habitats ist die Ausprägung der Krautschicht: Bevorzugt werden Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50 % (Chamberlain et al. 1999, Hölzinger 1999). Zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Wald und Siedlungen) hält sie einen Abstand von 60-150 m. Auch einzelne hochragende Strukturen, wie Bäume, Masten oder Einzelgebäude, wirken sich gleichermaßen negativ auf ihre Siedlungsdichte und den Bruterfolg aus, wie stark befahrene Straßen (Reijnen et al. 1996). Die Feldlerche ernährt sich vornehmlich insektivor, ihre Nahrung besteht in erster Linie aus Dipteren. Neben Insekten werden auch Sämereien aufgenommen (Hölzinger 1999).

5.2.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Feldlerche konnte im Untersuchungsgebiet mit 19 Brutpaaren nachgewiesen werden. Hiervon befanden sich neun Revierzentren innerhalb des Plangebiets, sowie vier Revierzentren in unmittelbarer Nähe (<50m). Weiterhin befanden sich sechs Revierzentren weiter als 50m von der Plangebietsgrenze entfernt. Während aller Begehungen konnten revieranzeigende Verhalten der Feldlerche im Untersuchungsbereich beobachtet werden: Reviergesang, Paarbindung, Warnverhalten. Weiterhin wurde der Geltungsbereich von zahlreichen Individuen zur Nahrungssuche genutzt.

5.3 Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling kommt in Deutschland flächendeckend vor und ist auch in Baden-Württemberg weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte betreffen die tieferen Lagen bis 600 m ü. NN. Verbreitungslücken bestehen in den Hochlagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und im württembergischen Allgäu. Die Bestände haben, nachdem sie im 20. Jahrhundert durch das Aufhängen künstlicher Nistquartiere zugenommen hatten, mittlerweile durch veränderte Landnutzung bedingt stetig abgenommen. Aktuell wird von 65.000-90.000 Brutpaaren ausgegangen (Kramer et al. 2022). Ursachen für den Bestandsrückgang sind vor allem Nahrungsmangel, der durch die intensivierte Landwirtschaft begründet wird, sowie ein reduziertes Nistplatzangebot (Hölzinger 1997).

Der Brutlebensraum des Feldsperlings umfasst reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften, die durch Feldgehölze, Einzelbäume und Gebüschstrukturen gegliedert sind und sich in räumlicher Nähe zu menschlichen Siedlungen befinden (Hölzinger 1997). Gerne werden auch Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen genutzt. Der Feldsperling brütet in natürlichen Baumhöhlen (Fäulnishöhlen, Spechthöhlen), in verlassenen Nestern (z.B. von Elstern und Rabenkrähen) und nimmt auch gerne künstliche Nisthilfen an (Kohlmeisen-Kästen). Seine Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien wie Grassamen und Getreidekörnern. In der Brutsaison spielen auch Insekten eine wichtige Rolle (Bauer et al. 2005b).

5.3.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet sowohl als Brutvogel als auch als Nahrungsgast bei drei Begehungen festgestellt. Das Brutrevier befindet sich im Bereich der Feldhecke bzw. landwirtschaftlichen Halle südlich des Plangebiets. Als Nahrungsgäste wurden bei einer Begehung auch zwei Individuen im nördlichen Teil des Plangebiets festgestellt. Aufgrund der fehlenden Nistmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets wird davon ausgegangen, dass die angetroffenen Individuen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzen und ihre Brutvorkommen außerhalb liegen.

5.4 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Der Bestand der Goldammer wird in Deutschland auf 1,25-1,85 Millionen Paare geschätzt. Über die Republik ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet. Die Goldammer ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und kommt bis in die Höhenlagen von 800 m ü. NN häufig vor (Hölzinger 1997). In Kramer et al. (2022) wird der Bestand auf 105.000-150.000 Brutpaare (10-20 % am Brutbestand von Deutschland) geschätzt.

Als Gefährdungsursachen werden eine Einengung und Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete genannt. Insbesondere die Ausräumung der Landschaft (Büsche, Hecken, Feldgehölze), aber auch eine Intensivierung der Landwirtschaft (Biozideinsatz) führen zu Bestandsabnahmen (Hölzinger et al. 2007).

Die Goldammer ist ein typischer Brutvogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Die Art kommt bevorzugt in Streuobstwiesen, an Waldrändern, in Feldgehölzen sowie auf mit Sträuchern lückig bewachsenen Wiesen, Weiden und Bahndämmen vor (Bauer et al. 2005a). Gliedernde Elemente wie Hecken, Gebüsche und Gehölzstrukturen sowie Singwarten dürfen im Habitat nicht fehlen. Als Bodenbrüter baut sie ihr Nest vorzugsweise an Böschungen versteckt in der Bodenvegetation oder unter niedrigen Büschen. Die Goldammer ernährt sich von Sämereien aber auch von Insekten, deren Larven und Spinnen (Bauer et al. 2005).

5.4.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Goldammer wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Brutpaaren nachgewiesen. Ein Brutvorkommen liegt südöstlich des Geltungsbereichs am Waldrand, ein weiteres nördlich des Geltungsbereichs in einem kleinen Feldgehölz. Hier wurden Individuen sowohl beim Reviergesang als auch bei der Nahrungssuche in den angrenzenden Feldbereichen beobachtet. Beide Brutreviere liegen außerhalb des Plangebiets. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten bei keiner Begehung Individuen dieser Art beobachtet werden.

5.5 Grünspecht (*Picus viridis*)

In Baden-Württemberg ist der Grünspecht als Brutvogel in allen Landesteilen verbreitet. Größere Verbreitungsschwerpunkte liegen u.a. in der Oberrheinebene, im mittleren Neckarbecken, in den Vorländern der Schwäbischen Alb sowie im Bodenseebecken. In den tieferen Lagen ist die Art flächig verbreitet, in höheren Lagen ab 750 m ü. NN sind deutlich Lücken in der Vertikalverbreitung zu erkennen. In Hölzinger et al. (2007) werden 8.000-10.000 Brutpaare angenommen was einen sehr hohen Anteil (29-35 %) am Gesamtbrutbestand Deutschlands (insg. 23.000-35.000 Brutpaare) ausmacht. Der Grünspecht ist hauptsächlich durch beachtliche Einbrüche der Ameisenpopulationen infolge starker Eutrophierung der Böden und den Verlust von Randstrukturen (Beseitigung von Hecken, Rainen und Feldgehölzen) gefährdet (Hölzinger & Mahler 2001).

Der Grünspecht nutzt reich gegliederte, halboffene Mosaiklandschaften, Parks, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Randzonen von Laub- und Mischwäldern. In ausgedehnten Waldungen kommt er nur dann vor, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen, Kahlschläge oder Aufforstungen bestehen. Er bevorzugt Althöhlen als Nestbäume, Neuanlagen baut er gerne in Fäulnisherde (Bauer et al. 2005b). Die Art ist auf Ameisen und ihre Puppen spezialisiert, daneben frisst der Grünspecht auch je nach Jahreszeit verfügbare andere Arthropoden, Regenwürmer, Schnecken, Beeren und Obst.

C

5.5.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Grünspecht konnte bei einer Begehung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der Nachweis befindet sich in dem Waldstück südlich des Plangebiets. Nachdem lediglich an einem Kartiertag ein Grünspecht festgestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Nahrungsgast in dem Waldbereich handelt und das Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsgebiet liegt.

C

5.6 Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling kommt in Baden-Württemberg fast flächendeckend vor. In den Hauptanbaugebieten von Getreide, im Bodenseebecken, in der Oberrheinebene und im mittleren Neckarraum, sind die Schwerpunkte des Brutvorkommens zu verzeichnen (Hölzinger 1997). In Kramer et al. (2022) werden 450.000-650.000 Brutpaare angenommen. Auf Grund veränderter Habitatstrukturen wie der Aufgabe kleinbäuerlicher Betriebe mit Viehhaltung, zunehmender Asphaltierung von Straßen und Wegen sowie den Änderungen

der Bauweise von Gebäuden gehen die Bestände vielerorts drastisch zurück. Allgemein lässt sich beim Haussperling in den letzten Jahrzehnten ein Bestandsschwund von rund 20 % beobachten, da Brutmöglichkeiten und insbesondere die Nahrungsgrundlage fehlen.

Der Haussperling besiedelt überwiegend ländlich geprägte Siedlungen sowie Einzelgehöfte. Auch in Städten kommt er in Altbauvierteln mit umgebenden Gärten und Parkanlagen als Brutvogel vor. Ortsnahe Streuobstwiesen gehören ebenfalls zu seinem Brutlebensraum. Der Haussperling ist ein typischer Gebäudebrüter. Seine Nester baut er an Scheunen, Stallgebäuden und Wohnhäusern in Mauerlöcher, unter Dachrinnen und unter Dachverkleidungen (Hölzinger 1997). Auch künstliche Brutkästen nimmt er an. Zu seiner Nahrung gehören Getreidekörner, Samen verschiedener Gräser und Kräuter, Haushaltsabfälle, Vogelfutter aber auch Insekten (vor allem während der Nestlingszeit; Bauer et al. 2005b).

5.6.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Während einer Begehung des Untersuchungsgebietes wurden zwei Individuen des Haussperlings sowohl akustisch als auch visuell nachgewiesen. Der Nachweis liegt ca. 120m nördlich des Plangebiets an einer landwirtschaftlich genutzten Halle. Es wird davon ausgegangen, dass der Haussperling das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche aufsucht und Brutvorkommen im nördlichen Siedlungsgebiet liegen.

5.7 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

In Baden-Württemberg ist die Klappergrasmücke flächendeckend verbreitet. Lediglich im Südwesten, in der südlichen Oberrheinebene sowie im südlichen Schwarzwald kommt sie nur vereinzelt vor. Verbreitungsschwerpunkte bestehen im Hügelland der unteren Riß, der Donauniederung, in den Oberen Gäuen, im Vorland der westlichen Alb, im mittleren Neckarraum und im Taubergrund (Hölzinger 1999). Der Bestand wird auf 20.000 bis 26.000 Paare geschätzt. Gefährdungsursachen bestehen insbesondere im Verlust von Heckenzeilen und Feldgehölzen in der offenen und halboffenen Landschaft sowie in Habitatveränderungen in montanen Lagen der Mittelgebirge (Hölzinger et al. 2007).

Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis fast ganz offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Jungwuchs sowie allgemein den Über-

gangsbereich von Grün- und Ödland zu Busch- und Gehölzrändern. Wacholderheiden sind insbesondere in höheren Lagen von Bedeutung. Die Nahrung der Klappergrasmücke ist insektivor (Hölzinger 1999).

5.7.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Klappergrasmücke wurde einmalig am 14.05.2025 in einem Feldgehölz südlich des Plangebietes beobachtet. Weitere Nachweise gelangen nicht. Es ist anzunehmen, dass es sich um einen Durchzügler handelte.

5.8 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist einer der häufigsten Greifvögel und kommt in Baden-Württemberg mit ca. 9.000-13.000 Brutpaaren vor (Kramer et al. 2022). Seine Bestandszahlen unterliegen starken Schwankungen, die vor allem durch Massenvermehrungen von Kleinsäufern (Gradationsjahre), teilweise auch durch Witterungseinflüsse und Jagddruck bedingt sind. Die direkte Verfolgung und Abschüsse in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten sind auch die erheblichste Gefährdungsursache des Mäusebussards. Außerdem wirken lokale Biozideinflüsse oder der Holzeinschlag in unmittelbarer Horstumgebung dezimierend auf den Bestand (Bauer et al. 2005a).

Der Mäusebussard brütet bevorzugt an Rändern von Laub- und Nadelhochwäldern, er nutzt jedoch auch Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume für seine Brut (Bauer et al. 2005a). Der Aktionsraum kann bis zu 10 km² betragen. Seine Nahrung erjagt er in der weiteren Umgebung seines Horstes im Offenland, häufig auch an stark befahrenen Verkehrswegen. Zu seinem Nahrungsspektrum zählen vor allem bodenbewohnende Kleinsäuger wie Wühl- und Feldmaus, Hamster und Maulwurf, seltener Vögel, Frösche und Fische. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

5.8.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Mäusebussard wurde insgesamt bei drei Begehungen in Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen. Individuen dieser Art konnten sowohl über dem Plangebiet als auch über angrenzenden Freiflächen kreisend beobachtet werden. Revieranzeigende Rufe aus dem Randbereichen der südlich angrenzenden Gehölze wurden bei den Begehungen nicht registriert.

5.9 Rauchschnvalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschnvalbe ist in Mitteleuropa ein hufiger Brut- und Sommervogel. Ihre Bestandszahlen sind jedoch auf Grund der intensivierten Landwirtschaft stark rucklufig. In Baden-Wurttemberg kommt die Art in allen Landesteilen vor, ist in den Hochlagen des Schwarzwaldes jedoch seltener. Holzinger (1999) gibt fur die Rauchschnvalbe zur Brut ein maximales Hohenlagen-Vorkommen von 900 m . NN an. Die Anzahl der Brutpaare wird in Baden-Wurttemberg auf etwa 80.000-120.000 Paare geschatzt (Holzinger et al. 2007). Als Gefahrdungsursachen sind v.a. der Ruckgang der im Brutplatzangebot sowie Nahrungsmangel zu nennen.

Die Rauchschnvalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brutet hauptsachlich in landwirtschaftlichen Betrieben, in Stallen und auch anderen Gebauden. Zuweilen werden auch Brucken bei der Nistplatzwahl angenommen. In Dorfern und landlichen Gebieten finden sie noch geeignete Brutplatze, mit zunehmender Verstadterung nimmt die Dichte jedoch deutlich ab. Dort fehlt es an geeigneten Standorten fur die Nestanlage, an Nahrung und auch an Nistmaterial. Die Nahrung der Rauchschnvalbe besteht hauptsachlich aus fliegenden Insekten, vor allem Dipteren, Hemipteren und Hymenopteren (Bauer et al. 2005a).

5.9.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Insgesamt sechs Individuen der Rauchschnvalbe konnten bei der Kartierung am 14.05.2025 sowie am 11.06.2025 uber dem Plangebiet fliegend bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Ein Brutnachweis konnte im Untersuchungsgebiet jedoch nicht erbracht werden, auch befinden sich im Plangebiet keine Strukturen die sich als Fortpflanzungsstatte der Rauchschnvalbe eignen wurden. Es ist anzunehmen, dass Rauchschnvalben in der Umgebung bruten und wahrend der Nahrungssuche gelegentlich den Geltungsbereich uberfliegen.

5.10 Rotmilan (*Milvus milvus*)

In Baden-Wurttemberg ist der Rotmilan relativ weit verbreitet, da er hufig noch vielfaltig strukturierte und kleinraumige Kulturlandschaften vorfindet, die geeignete Habitatstrukturen darstellen. Der Bestand wird auf ca. 1.000 Brutpaare geschatzt (Holzinger et al. 2007). Vor allem in der kleinraumigen Kulturlandschaft der Baar und der Schwabischen Alb ist der Rotmilan hufig. In Deutschland befinden sich ca. 60 % des weltweiten Rotmilan-Be-

standes. Hauptgefährdungsursachen für den Rotmilan sind im Verlust an Lebensraum zu finden. Durch Landschaftsverbauung, agrarische Neuordnung, Intensivierung von Landwirtschaft und die Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sind sowohl Nahrungslebensräume als auch Niststandorte bedroht.

Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit Laub- und Mischwäldern. Während er freie Flächen zur Nahrungssuche nutzt, baut er sein Nest in lichte Altholzbestände oder auch in Feldgehölze (Bauer et al. 2005b). Sein Aktionsraum kann bis zu 20 km² betragen. Auch außerhalb der Brutzeit bevorzugt er Gehölze und verwendet diese als Schlafplatz. Rotmilane haben ein breites Nahrungsspektrum. Kleinsäuger machen den Hauptbestandteil aus, jedoch können auch Beutetiere bis Hasengröße erjagt werden. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

5.10.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei zwei Kartierungen, am 14.05.2025 sowie am 26.06.2025, konnte jeweils ein Nahrungsflug eines Rotmilans über dem Plangebiet sowie in den angrenzenden, weitläufigen Freiflächen beobachtet werden. Anzeichen für ein nahes Brutrevier eines Rotmilans wurden nicht registriert.

5.11 Schafstelze (*Motacilla flava*)

Die Schwerpunkte der Brutverbreitung der Schafstelze in Baden-Württemberg liegen in der östlichen Landeshälfte. Verbreitungslücken bestehen in den großen zusammenhängenden Waldgebieten, wie z.B. dem Schwarzwald, aber auch in der Oberrheinebene, am Hochrhein, entlang des oberen und mittleren Neckars, auf der Südwestalb und in Teilen der Flächenalb und Kuppenalb. Für Baden-Württemberg wird ein Bestand von etwa 5800 Brutpaaren angegeben (Hölzinger 1999).

Die Schafstelze war ursprünglich eine typische Art des Feuchtgrünlandes, insbesondere extensiv bewirtschafteter Wiesen, Riedwiesen und Streuwiesen sowie Verlandungszonen von Seen. Seit den 1950er Jahren erfolgte zunehmend die Erschließung von Äckern als Brutplatz, vor allem auf Hackfrucht-, Feldfutter- und Getreideäckern (Hölzinger 1999).

5.11.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Schafstelze wurde im Untersuchungsgebiet mit drei Brutpaaren nachgewiesen. Weiterhin konnten an zwei Begehungen jeweils zwei Individuen als

Nahrungsgäste beobachtet werden. Ein Brutrevier befindet sich am westlichen, eines am östlichen Rand des Plangebiets. Ein weiteres Brutrevier wurde ca. 120m nördlich des Geltungsbereichs registriert. Das Plangebiet fungiert folglich sowohl als Fortpflanzungs- als auch als Nahrungshabitat für die Schafstelze.

5.12 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke besiedelt Baden-Württemberg nahezu flächendeckend, die wenigen Verbreitungslücken lassen sich durch Erfassungslücken erklären (Gedeon et al. 2014). Der Bestand des Turmfalken war über viele Jahrzehnte mit Ausnahme von Schwankungen bedingt durch schlechte Mäusejahre relativ stabil. Seit den 1960er Jahren wurde ein erheblicher Bestandsrückgang verzeichnet, der sich auch in Baden-Württemberg bemerkbar macht. Für das Bundesland wird der Bestand derzeit auf 5.000-7.000 Brutpaare geschätzt (Kramer et al. 2022).

Der Turmfalke ist als ursprünglicher Felsbewohner mittlerweile auch in Großstädten häufig anzutreffen. Als Nistplätze nutzt er Felswände, alternativ Mauerlöcher und Nischen in Türmen und Häusern, aber auch Bäume am Waldrand. Er jagt über offenen Flächen mit niedriger und lückiger Vegetation. Zu seinem Beutespektrum gehören vor allem Kleinsäuger wie Wühl- und Spitzmäuse sowie der Maulwurf und ebenso Reptilien und Kleinvögel, zuweilen auch Fledermäuse (Bauer et al. 2005b). Als Hauptursache für den Bestandsrückgang sind die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundene Rückgang des Beutetierangebotes zu nennen.

5.12.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Am 26.06.2025 konnten bei einer Begehung zwei jagende Turmfalken beobachtet werden. Ein Individuum wurde am nördlichen Rand des Plangebiets mit arttypischen Jagdverhalten (rütteln) registriert. Ein weiteres Individuum konnte am südlichen Rand des Plangebiets von einem Baum abfliegend und anschließend über dem Plangebiet kreisend beobachtet werden. Fortpflanzungsstätten für diese Art wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht gefunden.

5.13 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Die Bestandsentwicklungen des Weißstorches sind seit den 1980er Jahren deutschlandweit wieder steigend. Von 15 Brutpaaren in Baden-Württemberg im Jahre 1984 hat sich die Anzahl mittlerweile – vor allem auch durch diverse Weißstorch-Projekte – deutlich vervielfacht, so dass inzwischen von einem Brutbestand von 445-808 Brutpaaren ausgegangen wird (Kramer et al. 2022). Als Gefährdungsursachen sind die Intensivierung und Technisierung der Landwirtschaft mit Grundwasserabsenkungen, Verbauung von Freiflächen und Umwandlung von Grünland in Ackerflächen zu nennen.

Der Weißstorch besiedelt offene und halboffene Landschaften. Er bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen und Teichen, nutzt aber auch landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland und Viehweiden (Bauer et al. 2005b). Der Brutplatz wird häufig in ländlichen Siedlungen auf Gebäuden, Strommasten und Einzelbäumen gebaut. Zur Nahrung des Weißstorches gehören Mäuse, Insekten und deren Larven, Regenwürmer und Frösche sowie gelegentlich Maulwürfe, Fische, Reptilien und Aas.

5.13.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Weißstorch konnte im Untersuchungsgebiet bei einer Begehung am 11.06.2025 als Nahrungsgast mit zwei Individuen nachgewiesen werden.

5.14 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter

5.14.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden die Amsel, der Buchfink, die Heckenbraunelle, die Mönchsgrasmücke, die Rabenkrähe, die Ringeltaube, das Rotkehlchen, die Singdrossel, und der Zilpzalp aus der Artengruppe der Zweigbrüter nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes kommen keine Vögel dieser Gruppe als Brutvögel vor.

5.15 Artengruppe Höhlenbrüter

5.15.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden die Blaumeise, die Kohlmeise und der Buntspecht aus der Artengruppe der Höhlenbrüter nachgewiesen. Das Plangebiet nutzen diese Arten habitatbedingt nicht als Brutgebiet.

5.16 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter

5.16.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurde der Hausrotschwanz aus der Artengruppe der Nischen- und Halbhöhlenbrüter nachgewiesen. Im Plangebiet kommt diese Art nicht als Brutvogel vor.

5.17 Artengruppe Nahrungsgäste und Durchzügler

5.17.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Zusätzlich zu den oben behandelten, wertgebenden Arten, wurden in dem Gehölz südlich des Plangebiets die ubiquitären Arten Grünfink, Gimpel, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen jeweils nur bei einem Begehungstermin festgestellt und somit als Nahrungsgäste kategorisiert. Des Weiteren wurden im Plangebiet die Bachstelze, die Misteldrossel, sowie die Wacholderdrossel als Nahrungsgäste festgestellt. Neben der Klappergrasmücke wurden keine weiteren Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

6.1 Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet bietet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Umgebung, welche ebenfalls großflächig aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen besteht, abgesehen von Agrarvogelarten kein Potenzial für das Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten. Im Umkreis des Plangebiets gibt es hingegen Strukturen, welche Habitatpotenzial für weitere Artengruppen aufweisen. Insbesondere das Gehölz südlich des Plangebiets kann Fledermausarten Quartiere bieten. Weiterhin gibt es Hinweise für das Vorkommen von Gelbbauchunken am Fuß eines Felsriegels innerhalb des südlich angrenzenden Gehölzes sowie in dem kleinen Feuchtbiotop nördlich des Geltungsbereichs. Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Artengruppen behandelt. Für das Vorkommen weiterer Artengruppen besteht im Untersuchungsgebiet aus gutachterlicher Sicht kein Potenzial.

6.2 Reptilien

Der kleine Böschungsbereich, welcher südlich an das Plangebiet angrenzt und neben Ruderalvegetation auch einen kleinen Felsriegel aufweist, eignet sich theoretisch als Habitat für die Zauneidechse. Die fehlende Habitatanbindung, durch die ringsum vorhandenen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, die fehlenden Totholzvorkommen als Versteckmöglichkeiten, sowie das fehlende lockere Substrat zur Eiablage machen ein Vorkommen dieser streng geschützten Reptilienart jedoch sehr unwahrscheinlich. Weiterhin würde die Umsetzung des Bauvorhabens keine Auswirkung auf eine dort oder im weiteren Umkreis vorkommende Population von Zauneidechsen haben, da sich das Plangebiet nicht als Lebensraum eignet.

6.3 Amphibien

Laut Auskunft der Naturschutzbehörde des Alb-Donau Landkreises ist in dem Gehölz südlich des Plangebiets ein Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke bekannt. Weiterhin sollen in den Feuchtbiotop nördlich des Plangebiets Gelbbauchunken vorkommen. Weiterhin kann hier auch ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden. Eine Wanderbewegung, zwischen beiden bekannten

Vorkommensbereichen gilt als wahrscheinlich. Somit gibt es eine potenzielle Amphibienwanderoute, welche in nord-südlicher Richtung durch den Geltungsbereich verlaufen könnte.

6.4 Fledermäuse

Die Gehölze südlich des Plangebietes weisen potenziell Quartierbäume für baumbewohnende Fledermausarten auf. Im Zuge der Relevanzbegehungen wurden die ersten Baumreihen des Waldes auf Quartiermöglichkeiten untersucht. Hierbei konnten keine größeren Asthöhlen, Spechthöhlen, Rindentaschen oder Risse festgestellt werden. Der Waldrand sowie die Hecke an der südlichen Grenze des Plangebiets könnten Funktion als Leitlinie für junge Fledermäuse haben. Das Plangebiet selbst kann als Jagdgebiet für frei im Luftraum jagende Fledermäuse dienen. Aufgrund der Bewirtschaftung wird jedoch eine essenzielle Bedeutung ausgeschlossen.

7 Fazit

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergebnisberichtes wurde untersucht, welche Artengruppen im Geltungsbereich des Vorhabens vorkommen. Weiterhin wurde eine Einschätzung zum Lebensraumpotenzial für weitere Artengruppen abgegeben.

Die abschließende Beurteilung zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Die vorhandene Freifläche des Plangebiets wird aktuell von neun Brutpaaren der Feldlerche als Fortpflanzungshabitat genutzt. Weiterhin konnten vier Brutpaare der Feldlerche, sowie zwei Brutpaare der Schafstelze im unmittelbaren Umfeld der Planfläche nachgewiesen werden.

8 Anhang

8.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft – Baden-Württemberg (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,44)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61, S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. Nr. L 339, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

8.2 Literatur

- Barthel P., Bezzel E., Krüger T., Päckert M. & Steinheimer F. (2018) Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56, 2018: 205 – 224
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula, 622 S.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- Bezzel E., Geiersberger I., von Lossow G. & Pfeifer R. (2005) Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996-1999. Ulmer, 560 S.
- Bibby C.J., Burgess N.D. & Hill D.A. (1995) Methoden der Feldornithologie. Neumann, 270 S.
- Chamberlain D.E., Wilson A.M., Browne S.J. & Vickery J.A. (1999) Effects of habitat and management on the abundance of skylarks in the breeding season. J. Appl. Ecol. 36, S. 856-870.
- Doerpinghaus A., Dröschmeister R. & Fritsche B. (2010) Naturschutz-Monitoring in Deutschland – Stand und Perspektiven. Naturschutz und Biologische Vielfalt 83, 274 S.
- Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J., Schröder E. (Hrsg.) (2005) Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- Engert P. (2002) Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten bei Pflegemaßnahmen an Straßenbäumen. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11, S. 214.
- Garniel A., Daunicht W.D., Mierwld U. & Ojowski U. (2007) Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.
- Gedeon K., Grüneberg C., Mitschke A., Sudfeldt C., Eikhorst W., Fischer S., Flade M., Frick S., Geiersberger I., Koop B., Kramer M., Krüger T., Roth N., Ryslavy T., Stübing S., Sudmann S.R., Steffens R., Vökler F. & Witt

- K. (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- Glutz von Blotzheim, U., Bauer, K., Bezzel, E. (1971) Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4 Falconiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.
- Hands Schuh, M., Heine, G., Maluck, G. (2022) Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs '*Ciconia nigra*' in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen, Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 38: 75-96
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung, Wiesbaden, 122 S.
- Hölzinger J. & Boschert M. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. & Mahler U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. (1997) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J., Berthold P., König C. & Mahler U. (1996) Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten: "Rote Liste". (4. Fassung. Stand 31.12.1995). Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 9: 33-90.
- Kramer, M., Bauer H.-G., Bindrich, F., Einstein, J., Mahler, U. (2022) Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Louis H.W. (2010) Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Natur und Recht 32, S. 77-89.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Hrs.) (2006) Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. LUBW, 144 S.

- Reijnen R., Foppen R. & Meeuwsen H. (1996) The effects of traffic on the density of breeding birds in Dutch agricultural grasslands. *Biol. Conserv.* 75, S. 255-260.
- Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görden A. (2012) Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Karl Eugen Ulmer, Stuttgart, 256 S.
- Runge H., Simon M. & Widdig T. (2009) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, 97 S.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13-112.
- Schmid H., Doppler W., Heynen D., Rössler M. (2012) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S.
- Trautner J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. *Naturschutz in Recht und Praxis - online* 1, S. 2-20.
- Werner P., Zahner R. (2009) Biologische Vielfalt und Städte – Eine Übersicht und Bibliographie. *BfN-Skripten* 245, 129 S.

8.3 Bilddokumentation

Überblick über das Plangebiet vom südwestlichen Rand mit Blickrichtung Nordost.



Blick vom südlichen Rand des Plangebiets in Richtung des angrenzenden



Blick in Richtung Osten. Im Hintergrund ist der östliche Teil des Plangebiets zu erkennen. Rechts im Vordergrund erkennt man das kleine Betriebsgebäude.



Blick vom südwestlichen Rand des Plangebiets in Richtung Westen auf die etwa 1km entfernten Windkraftanlagen.



Blick auf die südlich an das Plangebiet angrenzende Feldhecke



Blick in Richtung Süden auf den außerhalb des Plangebiet liegenden Steinhäufen.



8.4 Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten

Art	Status	Schutzstatus			
		Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname	Rote Liste	
		D	BW	VRL/EU	
Amsel	BVa	-	-	-/-	b
Bachstelze	NG	-	-	-/-	b
Blaumeise	BVa	-	-	-/-	b
Buchfink	BVa	-	-	-/-	b
Buntspecht	BVa	-	-	-/-	b
Feldlerche	BV	3	3	-/-	b
Feldsperling	NG	V	V	-/-	b
Gimpel	NGa	-	-	-/-	b
Goldammer	BVa	-	V	-/-	b
Grünfink	NGa	-	-	-/-	b
Grünspecht	NGa	-	-	I/-	s
Hausrotschwanz	BVa	-	-	-/-	b
Haussperling	NG	-	V	-/-	b
Heckenbraunelle	BVa	-	-	-/-	b
Klappergrasmücke	DZa	-	V	-/-	b
Kohlmeise	BVa	-	-	-/-	b
Mäusebussard	NG	-	-	-/A	s
Misteldrossel	NG	-	-	-/-	b
Mönchsgrasmücke	BVa	-	-	-/-	b
Rabenkrähe	NG	-	-	-/-	b
Rauchschwalbe	DZ	V	3	-/-	b
Ringeltaube	BVa	-	-	-/-	b
Rotkehlchen	BVa	-	-	-/-	b
Rotmilan	NG	-	-	I/A	s
Schafstelze	BV	-	V	-/-	b
Singdrossel	BVa	-	-	-/-	b

Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	NGa	-	-	-/-	b
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	NGa	-	-	-/-	b
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	V	-/A	s
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NGa	-	-	-/-	b
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	V	-	I/-	s
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	NGa	-	-	-/-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BVa	-	-	-/-	b

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel, DZa Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

8.5 Sonstiger Anhang

- Anhang 01: Übersichtsplan zu den festgestellten Brutvogel-Arten

Ergebnisbericht erstellt am: 06.10.2025

.....

(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Bearbeiter: Dr. Matthias Meier (PhD Neurobiologie/BSc Biologie)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergebnisbericht enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung von Sieber Consult GmbH, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.



Legende

Projektfläche

Status im Gebiet

- Brutvogel
- Nahrungsgast
- Durchzügler

- FI Feldlerche
- Fe Feldsperling
- G Goldammer
- Gü Grünspecht
- H Haussperling
- Kg Klappergrasmücke
- Mb Mäusebussard
- Rm Rotmilan
- Rs Rauchschwalbe
- Tf Turmfalke
- Ws Weißstorch
- St Wiesenschafstelze

Gemeinde: Berghülen
 Vorhaben: BP "FF-PV Lempenhau"
 Vorhabenträger: EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Artenschutzrechtlicher Ergebnisbericht
 Fassung vom 06.10.2025

Anhang 01:
 Übersichtskarte der Brutvogelerfassung

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)